

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Folge 117 | Opas Covershooting verletzt mein APR!

Nach dem Urteil: BGH, 17.12.2024 - VI ZR 311/23

Besprochen von: Elisabeth Wondracek & Moritz Hörnig



Sachverhalt

Die Heilpraktikerin H betreut den Jugendlichen K (geboren 2004) in einem von ihr angebotenen Programm zur Psychotherapie und Traumabewältigung seit 2016. Während der Therapie vermutet sie herausgefunden zu haben, dass K in seiner Kindheit vom Großvater G misshandelt wurde. G wohnte zu diesem Zeitpunkt wie K und seine Eltern in einem Dorf in NRW mit rund 3000 Einwohnern. Mittlerweile sind K und seine Eltern in ein 6 km entferntes Dorf gezogen.

Der Vater V zeigte 2017 den G nach Erhalt dieser Information an, das Ermittlungsverfahren wird allerdings mangels hinreichenden Tatverdachts recht schnell Anfang des Jahres 2018 wieder eingestellt. V verpflichtete sich gegenüber G in einem gerichtlichen Vergleich noch im selben Jahr dazu, die Behauptung zu unterlassen, der G hätte den K missbraucht.

Im Jahr 2020 führt G mit einem Mitarbeiter des Verlags S Gespräche, der über die Geschehnisse Bericht erstatten will, und stellt seine Wahrnehmung der Ereignisse dar. Darin erzählt er auch von den Missbrauchsvorwürfen und nennt ausdrücklich das Dorf, in dem er und früher der Rest der Familie wohnhaft war. Der Name des K wird aber durch ein Alias abgewandelt. G erklärt sich dazu bereit, dass er in dem Artikel namentlich genannt wird und auch Fotos von ihm veröffentlicht werden dürften. Allerdings wurde ihm von S verwehrt den Artikel vor der Veröffentlichung zu überprüfen. Am 27.12.2020 veröffentlicht eine Tochtergesellschaft des S einen Artikel mit der Überschrift „Die Wunderheilerin, die Familien entzweit“. In dem Artikel behauptet die Autorin, die H hätte sich in diesem und anderen Fällen den Missbrauch über teils absurde Beobachtungen im Verhalten ihrer Patienten ausgedacht und würde ihr Geld mit „Scharlatanerie“ und sektenähnlichem Kult verdienen. Über dem Artikel befindet sich ein Bild des G vor dessen Wohnhaus. Der Name von H und der genaue Ort des Geschehens werden ausdrücklich genannt.

K sieht durch die Mitwirkung des G an diesem Artikel sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Er verlangt von G es zu unterlassen, seine Identifikation im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Missbrauchs durch die Einwilligung in die Veröffentlichung seines Bildnisses sowie Vor- und Nachnamens zu ermöglichen, wenn dies Ausdruck findet wie in der Berichterstattung.

Zu Recht?

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

A. Anspruch auf Unterlassen aus §§ 1004 I 2 BGB analog, § 823 I BGB iVm. Art. 2 I, Art. 1 I GG

Der K könnte einen Unterlassungsanspruch gegen den G auf Rücknahme der Einwilligung zur Mitwirkung und Veröffentlichung des gegenständlichen Zeitungsartikel des S-Verlags aus §§ 1004 I 2 BGB analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG haben.

I. Anspruch entstanden

1. Anwendbarkeit des § 1004 BGB

Zunächst müsste § 1004 BGB die richtige Anspruchsgrundlage darstellen. Die Norm soll eigentlich vor Eigentumsbeeinträchtigungen schützen. Von einer solchen kann hier nicht ausgegangen werden. Allerdings wird die analoge Anwendung von § 1004 BGB als allgemeine Unterlassungsklage zum Schutz eines absoluten Rechts bereits seit Jahren von der höchstrichterlichen Rechtsprechung so anerkannt.

Hier erscheint es zudem die richtige Wahl den Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB i.V.m. § 823 I BGB zu wählen, um nicht nur den entstandenen Schaden ersetzt zu bekommen, sondern die Quelle für die Schädigung bis in die Zukunft hinein zu beseitigen, indem man den G zur Unterlassung verpflichtet.

Vertiefung:

Es erscheint zunächst widersprüchlich § 1004 I 2 BGB als Unterlassungsanspruch heranzuziehen und nicht den Beseitigungsanspruch aus § 1004 I 1 BGB. Allerdings erklärt sich die Wahl dieser Anspruchsgrundlage, wenn man sich das Begehren von K genauer ansieht. Dieser möchte verhindern, dass er durch den Zeitungsartikel als Missbrauchsoffer erkannt wird. Dafür verlangt er, dass der G seine Einwilligung in das Mitwirken an dem Artikel widerruft, sodass die (online) archivierte und zugänglichen Artikel abgeändert werden müssen. Es ist anerkannt, dass die Verpflichtung zum Unterlassen auch aktives Handeln wie den Widerruf der Einwilligung erfordern kann, wenn sich die drohende Beeinträchtigung nur durch ein solches Eingreifen verhindern lässt.

2. Verletzerverhalten

Zunächst müsste ein von § 1004 I 2 BGB iVm. § 823 I BGB geschütztes Rechtsgut des K von G kausal in einer ihm zurechenbarer Weise verletzt worden sein. G müsste dabei auch Störer i.S.d. § 1004 BGB gewesen sein.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

a) Geschütztes Rechtsgut

Ein Eingriff in die explizit in § 823 I BGB aufgeführten Rechtsgüter ist nicht ersichtlich. Allerdings ist die Auflistung in § 823 I BGB nicht abschließend, sodass auch andere Rechte als „sonstige Rechte“ in den Anwendungsbereich der Vorschrift miteinbezogen werden können.

In Betracht kommt hier das verfassungsrechtlich geschützte Gut des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG. Sonstige Rechte sind solche, die dem einzigen in § 823 I BGB genannten Recht, dem Eigentum entsprechen. Dieses ist ein absolutes Recht (gilt gegenüber jedermann, im Vergleich zu relativen Rechten, wie Forderungen, die nur zwischen den Parteien gelten). Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht besteht gegenüber jedermann und lässt sich somit nach ständiger Rechtsprechung unter ein „sonstiges“ Recht subsumieren und wird vom Schutzbereich des § 823 I BGB erfasst. Mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (nachfolgend APR) aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG liegt ein einschlägiges Rechtsgut vor.

b) Rechtsgutsverletzung

Das APR müsste auch verletzt worden sein. Dafür müsste die Einwilligung des Großvaters in dem Zeitungsartikel mit Klarnamen sowie die Nennung der tatsächlichen Orte des Geschehens in den Schutzbereich des APR von K eingreifen.

aa) Schutzbereich und Eingriff

Das APR als Rahmenrecht besitzt keinen klar eingrenzenden Schutzbereich, sodass die Rechtswidrigkeit nicht bereits durch einen Eingriff indiziert ist. Diese muss erst im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung positiv festgestellt werden. Teilbereiche des APR in die hier eingegriffen worden sein könnten, sind das Recht auf die Selbstdarstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit und das Recht auf Privatheit. Zudem prüft der BGH hier zudem einen Eingriff in das Recht auf ungestörte kindgemäße Entwicklung.

Gegen einen Eingriff spricht zunächst, dass K nicht mit Klarnamen in dem Artikel genannt wird. Für Leser ist er also nicht ohne weiteres direkt als vermeintliches Missbrauchsoffer zu erkennen. Das gilt allerdings nur für vollkommen unwissende Leser. Solche, die zumindest aus dem erweiterten sozialen Umfeld des K kommen, können diesen anhand der Beschreibung als Enkel des G (welcher namentlich genannt wird) als diesen identifizieren. Dies wird durch den Umstand noch verstärkt, dass die Ortschaften ebenfalls unverschleiert genannt werden. Gerade in so kleinen Orten bzw. Dörfern, wie dem betreffenden, wo „jeder jeden kennt“, dürfte es anderen Bewohnern nicht schwerfallen, den K durch den Artikel trotz Alias zu identifizieren. Dass dies nicht auf alle potenziellen Leser des Artikels zutrifft ist unschädlich. Der BGH hat dazu formuliert, dass es ausreicht „[...] wenn sich die Identität des Betroffenen für einen Teil der Leser erst im Zusammenspiel mit deren sonstigen, also gerade nicht allein aus der Berichterstattung selbst abgeleiteten Kenntnissen ergibt oder mühelos ermitteln lässt“.

Es lässt sich außerdem einwenden, dass K nur eine Nebenfigur in dem vorliegenden Bericht ist. Der Artikel widmet sich eigentlich der H und kritisiert ihre Methoden als Heilpraktikerin, die für

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

G soziale und rufschädigende Folgen hatten. K und seine Familie sind dabei ein Beispiel für die Thesen der Autoren. Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Artikel die Privat- und Intimsphäre des K zum Gegenstand hat, indem er als Missbrauchsoffer mit kritischem psychischen Gesundheitszustand charakterisiert wird. Er ist folglich auch als Nebenfigur von der Berichterstattung betroffen.

Bezüglich der ungestörten kindsgemäßen Entwicklung ist festzuhalten, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen. Ihre Persönlichkeitsentfaltung kann dadurch, dass persönliche Angelegenheiten zum Gegenstand öffentlicher Erörterung gemacht werden, wesentlich empfindlicher gestört werden als die von Erwachsenen. Der streitgegenständliche Artikel konfrontiert den K erneut mit den belastenden Ereignissen. Er ruft die Geschehnisse konkret in Erinnerung und ist deshalb geeignet, die psychische Verarbeitung des Geschehenen durch den K zu behindern und etwaige traumatische Erfahrungen zu reaktualisieren. Zugleich begründet er die berechtigte Befürchtung des K, dass die Berichterstattung die Diskussion um seine Person im direkten sozialen Umfeld wieder anfacht und er auf die belastenden Geschehnisse angesprochen werden könnte.

Die Berichterstattung greift in den Schutzbereich des APR von K ein.

bb) Rechtmäßigkeit und Interessenabwägung

Dieser Eingriff müsste auch rechtswidrig sein. Dies ist der Fall, wenn er einer umfassenden Interessenabwägung mit etwaigen Gegenrechten standhält.

Als Abwägungsmaßstab wird die sog. Sphärentheorie herangezogen. Danach werden bestimmte Teilbereiche des Lebens unterschiedlichen Sphären zugeordnet. Von sehr eng nach weit geordnet gibt es die Intimsphäre, Privatsphäre und Sozialsphäre. Die Intimsphäre stellt den unantastbaren Kernbereich der Persönlichkeit dar. Die Privatsphäre hingegen betrifft den engen persönlichen Lebensbereich und insbesondere das innerfamiliäre Leben. In den Bereich der Sozialsphäre fällt insb. Das Ansehen des Einzelnen im Bekanntenkreis. Ein Eingriff in die Intimsphäre erfordert ein besonders hohes Gut als Gegenrecht zur Rechtfertigung (sofern dies überhaupt zu rechtfertigen wäre) und ein Eingriff in die Privatsphäre kann nur bei einem überwiegenden Allgemeininteresse gerechtfertigt sein, während die Sozialsphäre keine besonderen Anforderungen an die Rechtfertigung stellt.

Als Gegenrecht kommt hier das APR von G in Ausprägung seines Interesses auf Rehabilitation in der öffentlichen Wahrnehmung im weiteren sozialen Umfeld aus Art. 2 I iVm. Art. 1 I GG in Betracht. Dieser ist an seinem Wohnort und um diesen herum durch das Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei und die Anschuldigungen V als Missbrauchstäter verschrien. Aus allgemeiner Lebenserfahrung ist bekannt, dass gerade in kleinen Ortschaften ein solcher Ruf – selbst bei nachgewiesener Unschuld – nicht einfach so aus dem kollektiven Gedankengut der Dorfgemeinschaft verschwindet. Durch den Zeitungsartikel wagt G damit die „Flucht nach vorn“

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

und verschafft sich eine möglichst große Bühne, um sich öffentlichkeitswirksam rehabilitieren und seine verletzte Ehre wiederherstellen zu können.

Fraglich ist allerdings, ob dieses Rehabilitationsinteresse das Interesse des K auf Privatheit, Selbstdarstellung in der öffentlichen Wahrnehmung und insbesondere das Recht auf ungestörte kindgemäße Entwicklung überwiegt. Durch den Artikel werden sowohl Bereiche der Intimsphäre wie auch der Privatsphäre des K der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Umgekehrt betrifft das Rehabilitationsinteresse des G „nur“ den Bereich der Sozialsphäre.

Bei der Abwägung sind insbesondere das unterschiedliche Alter und der Stand der Persönlichkeitsentwicklung der beiden Parteien heranzuziehen. Während sich K noch in einer kritischen Phase der psychischen Entwicklung befindet, ist G als Erwachsener bereits gefestigt. Bei dem Jugendlichen besteht die Gefahr der Retraumatisierung mit potenziell unabsehbaren, lebenslangen Folgen, die durch den Zeitungsartikel hervorgerufen werden könnten. Diese Gefahr wird dadurch besonders konkret, dass sich K bereits in psychischer Behandlung befunden hat.

Im Ergebnis muss das Rehabilitationsinteresse des G hinter den Schutzgütern des K von überragender Wichtigkeit zurücktreten, sodass der Eingriff nicht gerechtfertigt ist.

c) Zwischenergebnis

Es liegt eine Verletzungshandlung i.S.d. § 823 I i.V.m. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG vor.

Anmerkung:

Im zugrundeliegenden Urteil prüft der BGH als Gegenrecht das Recht auf Meinungsfreiheit und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit aus Art. 5 I GG des Verlags. Im Ergebnis kommt der Senat ebenfalls dazu eine rechtswidrige Verletzung zu bejahen, allerdings erscheint der Verlag als Inhaber des Gegenrechts die falsche Wahl. Die Klage richtet sich schließlich nicht gegen den Verlag, sondern den Großvater. Dieser hat den Artikel nicht selbst verfasst und ist kein Presseorgan, noch steht er in direkter Verbindung zum Verlag. Siehe hierzu *Mäsch* in JuS 2025, 1072.

d) Störereigenschaft des G

Der G müsste auch Störer i.S.d. § 1004 I BGB sein. Unmittelbarer Störer ist derjenige, der die streitgegenständliche Verletzungshandlung selbst vorgenommen hat. Dies kann bei G ausgeschlossen werden, schließlich hat er den Zeitungsartikel nicht selbst geschrieben.

Er könnte aber mittelbarer Störer sein. Haftbar ist als mittelbarer Störer derjenige, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an einer fremden Rechtsgutsverletzung mitwirkt. Dabei gilt aber: „Die Haftung als mittelbarer Störer darf nicht über ... Gebühr [ausgedehnt] werden... [V]vielmehr bedarf die Zurechnung der fremden Rechtsgutsverletzung

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

einer zusätzlichen Rechtfertigung. Diese besteht in der Regel in der Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere Prüfpflichten.“

Ob dem G hier solche Prüfpflichten zukommen, die den Schutz des Persönlichkeitsrechts von K zum Inhalt haben, ist fraglich. Typischerweise treffen Presseorgane und ausgebildete Journalisten bestimmte Verhaltens- und Prüfpflichten, die die Persönlichkeitsrechte und Privat- bis Intimsphäre der Person wahren sollen, über die berichtet wird. Es erscheint unverhältnismäßig dem G als juristischen und journalistischen Laien solche Pflichten aufzubürden. Vielmehr muss er darauf vertrauen können, dass der Verlag, welcher den Artikel, an dem er mitgearbeitet hat, veröffentlicht, die Persönlichkeitsrechte Dritter wahrt und verantwortungsvoll mit den ihm übermittelten Informationen umgeht. Dem G kommt hier nicht die Pflicht zu, die redaktionelle Arbeit zu überprüfen.

Im Ergebnis ist G also kein Störer i.S.d. § 1004 I BGB.

3. Zwischenergebnis

Mangels zurechenbarer Verletzungshandlung des G ist kein Anspruch gegen ihn entstanden.

II. Gesamtergebnis

Der K hat keinen Unterlassungsanspruch gegen den G auf Rücknahme der Einwilligung zur Mitwirkung und Veröffentlichung des gegenständlichen Zeitungsartikel des S-Verlags aus §§ 1004 I 2 BGB analog, 823 I BGB i.V.m. Art. 2 I, Art. 1 I GG.